

DBH-Fachverband e.V. – Präsidium Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

per E-Mail an: poststelle@jm.mv-regierung.de

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 11.11.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen: III 211-4400-1341-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung. Die Stellungnahme bezieht sich stellvertretend auf die Änderungen im StVollzG. Wir begrüßen die Verbesserung der Gefangenenvergütung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie die Klarstellung im Entwurfstext über den Wert und die Bedeutung der Arbeit (§ 22 E), der Beschäftigung (§ 18a E) und der Ausbildung im Strafvollzug, den Zweck der Vergütung (§ 55a E) und die Vergütung bei der Durchführung von therapeutischen Maßnahmen.

Vorbemerkung:

Der DBH-Fachverband e.V. war am 27. und 28.04.2022 als Experte zur mündlichen Verhandlung in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 geladen und wurde dort von seiner Präsidentin Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (Freie Universität Berlin) vertreten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Leitsätzen zum Urteil des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 unter anderem gefordert:

1. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen.
2. Das Gesamtkonzept muss zur Erreichung des von Verfassungswegen vorgegebenen Resozialisierungsziels aus dem Gesetz selbst erkennbar sein.
3. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die monetäre Vergütung der Gefangenearbeit am Resozialisierungskonzept auszurichten ist.

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung.¹

Darüber hinaus sehen wir in den Regelungen über den Besuch eine wesentliche Verbesserung. Die jetzt vorgesehene Rechtsgrundlage für einen Videobesuch (§ 27 Abs. 6 E) hat den Ursprung insbesondere in der Corona-Krise, um den persönlichen Kontakt zu vermeiden aber gleichzeitig die persönlichen Bindungen aufrechtzuerhalten. Allerdings war diese Form des Besuchs schon vorher notwendig bei ausländischen Gefangenen, die eine mehrjährige Haftstrafe verbüßen und deren Angehörige wegen der Entfernung und der Kosten nicht zu einer JVA anreisen konnten. Die vorgesehene Regelung schafft Sicherheit für die Installation entsprechender technischer Anlagen und die konstruktive Nutzung auch nach der Corona-Krise.

Wir begrüßen ebenfalls die neue Besuchsregelung in § 27 Abs. 1 E, wonach ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder zu gestatten ist und die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. Die Regelung entspricht dem Grundsatz des Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention, dem Recht der Kinder auf Umgang mit den Eltern. Sie trägt zweifelsfrei dazu bei, die familiären

¹ <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmen/schriftliche-stellungnahme-vorbereitung-der-muendlichen-verhandlung-den>

Verhältnisse während der Haft stabil zu halten und begünstigt die anschließende Wiedereingliederung. Bei der Umsetzung der Regelung sollte darauf geachtet werden, dass kindgerechte Informationen über das Verhalten und die Räumlichkeiten während eines Besuchs im Vollzug zur Verfügung gestellt werden (z.B. Information des Deutschen Caritasverbandes „Ich besuche Dich im Gefängnis“, <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/haft/papa-im-gefaengnis/ich-besuche-dich-im-gefaengnis>).

Die neu eingefügte Vorschrift des § 60a E über ein Resozialisierungsgeld ist im Rahmen eines Übergangsmanagements äußerst hilfreich. Hierdurch sollen die erforderlichen Mittel zur Vorbereitung der Entlassung und zur Erleichterung der Wiedereingliederung durch die inhaftierte Person erspart werden. Die Ansparung erfolgt durch 25 v.H. der monatlichen Vergütung. Es kann auch zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die inhaftierte Person kann auch bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. In der Praxis hat sich diese Regelung durch das in den Strafvollzugsgesetzen festgelegte und ähnlich geregelte Übergangsgeld sehr bewährt, beispielsweise bei der Vorauszahlung einer Mietkaution zur Sicherung einer Wohnung nach der Haftentlassung.

Eine besondere Verbesserung für den Strafvollzug ist die neue Rechtsgrundlage des § 98a E über die Unterbringung psychisch kranker inhaftierter Menschen in geeigneten öffentlich-rechtlichen psychiatrischen Anstalten. Die Übertragung dieser Aufgabe ist nach der vorgesehenen Regelung auch an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus möglich. Dafür ist eine Beleihung durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium erforderlich. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag muss auch geregelt sein, dass der ärztlichen Leitung die Verantwortung für die medizinische Versorgung übertragen wird.

Die Anwesenheit psychisch kranker inhaftierter Personen ist generell im Vollzug eine extreme Belastung. Manchmal verändert eine inhaftierte Person durch seine psychische Erkrankung die gesamte Arbeitsatmosphäre in einer JVA, weil die AVD-Bediensteten nicht speziell ausgebildet sind und auch die notwendigen Räumlichkeiten in der Haftraumstruktur nicht zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass nicht alle Länder über ein Vollzugskrankenhaus oder eine getrennte Abteilung im Vollzug verfügen. Häufig gibt es pragmatische Lösungen durch Amtshilfe innerhalb der Länder,

die meistens für den Einzelfall neu verhandelt werden muss. Insofern wird durch den Gesetzesentwurf eine Grundlage für eine sachgerechte Lösung zur Behandlung psychischer inhaftierter Personen geschaffen, wobei in der Praxis das Einvernehmen zwischen zwei Ressorts politisch erreicht werden muss und entsprechende Haushaltsmittel für den privaten Träger einzuplanen sind.

Gänzlich fehlt im Gesetzesentwurf die Einbeziehung von arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung, denn auch darin liegt eine Anerkennung von Arbeit.

Der DBH-Fachverband e.V. steht für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.,

Johannes Sandmann
(DBH-Vize-Präsident)